

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33
Halberstädter Straße 2 / Am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

33.11-12220-BMG; 06.05.2020

Unser Zeichen

33-00-01/Th

Datum

20.05.2020

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG)

Sehr geehrter Herr Dube,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die mit Schreiben vom 06.05.2020 eingeräumte Möglichkeit, zu dem vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) Stellung nehmen zu können.

Wir erheben keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf.

Gleichwohl bitten wir um Berücksichtigung folgender Anregungen:

I. Vorbemerkung

Der vorliegende Referentenentwurf verfolgt das Ziel, bis zum 31.12.2022 die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Damit soll das Onlinezugangsgesetz (OZG) umgesetzt werden, das Bund und Länder verpflichtet, Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch elektronisch anzubieten und ihre Verwaltungsportale miteinander zu verknüpfen. Eine unmittelbare Verpflichtung der Kommunen besteht hingegen nicht.

Insoweit bitten wir das Land Sachsen-Anhalt bei der Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben in Landesrecht darauf zu achten, dass diese Aufgabenerweiterung bzw. Setzung neuer Standards für die kommunalen Meldebehörden unter Beachtung des Konnexitätsprinzips kostenneutral erfolgt.



In jedem Falle erwarten wir, dass die für die elektronischen Verwaltungsleistungen nach dem OZG im Melderecht erforderliche Software (z.B. Programme, Module, Schnittstellen) den kommunalen Meldebehörden für die Ausübung dieser Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis kostenfrei vom Land zur Verfügung gestellt werden.

Ferner regen wir an, die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Bundestagsdrucksache 19/17741 vom 10.03.2020) vorgesehene Änderung des Bundesmeldegesetzes in Bezug auf die Auskunftssperre (§ 51 BMG) in das Zweite Gesetz zu Änderung des Bundesmeldegesetzes zu integrieren, da auch der Entwurf des 2. BMGÄndG Änderungen im Zusammenhang mit Auskunftssperren (§ 51 BMG) und Sperrvermerken (§ 52 BMG) vorsieht.

Insoweit könnten sämtliche geplante Änderungen des BMG, zusammengefasst in einem Gesetz verabschiedet und später leichter nachvollzogen werden.

II. Im Einzelnen

1. Zum Verzicht auf die Wohnungsgeberbescheinigung:

Die im Artikel 1 Nummer 5 (§ 23a Abs. 3 BMG) und Artikel 2 Nummer 7 (§ 23a Abs. 2 BMG) des Gesetzentwurfes enthaltene Regelung, wonach die Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung ersetzt werden kann, ist mit Blick auf die möglichen Folgen problematisch. Durch diese Regelungen erhält die meldepflichtige Person die Möglichkeit, auf die Wohnungsgeberbescheinigung zu verzichten.

Dies wird aus Sicht der Praxis nicht befürwortet. Hintergrund dieser Einschätzung ist, dass durch die Wohnungsgeberbescheinigung neben den Personen, welche in die Wohnung einziehen, auch der Wohnungsgeber mitgeteilt wird. Die Bekanntgabe des jeweiligen Wohnungsgebers ist für die Meldebehörde von großer Bedeutung, da sie bei dem Vermieter ggf. eine melderelevante Auskunft über den Mieter einholen müssen.

In der Praxis kommt ein nicht unbedeutender Teil der Meldepflichtigen der Meldepflicht nicht bzw. verspätet nach. Dadurch sind regelmäßig Personen an Anschriften gemeldet, an denen sie nicht mehr wohnhaft sind. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist Voraussetzung dafür, um über den Vermieter zu ermitteln, ob die Person dort aktuell noch wohnt. Insbesondere bei privaten Vermietungen wäre das Einholen dieser Information ohne die Wohnungsgeberbescheinigung nicht möglich. Da keine Pflicht zum namentlichen Beschriften von Briefkästen oder Klingeln besteht, kann bei Ermittlungen der aktuellen Meldeanschrift einer Person oftmals nur ein bekannter Wohnungsgeber helfen.

Zusätzlich dazu wird durch die Wohnungsgeberbescheinigung nachgewiesen, ab wann die meldepflichtige Person in die Wohnung eingezogen ist. Dies wird dann relevant, wenn die Person sich verspätet ummeldet. Eine Wohnungsgeberbescheinigung kann als Nachweis verwendet werden, um festzustellen, ob eine Person ihrer Meldepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist oder nicht. Insoweit ist sie auch für die Einleitung eines etwaigen Ordnungswidrigkeitsverfahrens notwendig.

Die Bedeutung der Wohnungsgeberbescheinigung bleibt bestehen – unabhängig davon, ob die Meldebescheinigung künftig auch elektronisch erteilt werden kann.

Aus diesem Grunde regen wir an, an der Wohnungsgeberbescheinigung festzuhalten.

2. Zur Unentgeltlichkeit elektronischer Meldebescheinigungen

Durch Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzentwurfes soll § 18 BMG angepasst werden. Die neue Regelung des Absatzes 3 bestimmt, dass die elektronische Meldebescheinigung unentgeltlich erteilt werden soll.

Damit werden zwei unterschiedliche (Kosten-)Regelungen im Umgang mit Meldebescheinigungen geschaffen. Die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte ist nicht nachvollziehbar. Warum eine Meldebescheinigung, die in der Meldebehörde gebührenpflichtig ist, hingegen auf elektronischem Weg (vollends) unentgeltlich sein soll, erschließt sich nicht. Auch für die Aktualisierung und Bereitstellung der Daten, ohne die die Erteilung einer elektronischen Meldebescheinigung gar nicht möglich wäre, ein Verwaltungsaufwand entsteht.

Daraus resultiert eine Ungleichbehandlung und wird die Person, die den Weg zur Meldebehörde auf sich nimmt, hierbei benachteiligt.

Wir regen daher eine einheitliche (Kosten-)Regelung an, die dem Konnexitätsprinzip entspricht.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben bis dahin

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elke Thurmman